

Musikverein Vaihingen-Rohr e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Vaihingen-Rohr e. V."
1. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Rohr
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

§2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik und der Geselligkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
 1. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung .
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
 3. Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
 5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Blasmusikverband Stuttgart e.V. zu.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Ausschuss Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
 2. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, den Antragsstellern die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste

oder

Austritt aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt

Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem

gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen

werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und

in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschusses über die

Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es

durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung

an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach

Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats

nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die

abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen,

sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Ausschuss erlassenen

Regeln zu beachten.

3. Jedes Mitglied hat ein Recht darauf, dass bei seinem 60. Geburtstag die Aktiven des Vereins

musikalisch gratulieren, vorausgesetzt, dass das Mitglied im Großraum Stuttgart seinen

Wohnsitz hat; dasselbe gilt bei jedem 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag.

4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die sonstigen Ordnungen

und Vorschriften einzuhalten und zu beachten, den Zweck des Vereins zu fördern und die

vom Verein erhobenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem

stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die

Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende

Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung

b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses

c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

2. In allen anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine

Beschlussfassung des Ausschusses herbeiführen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet

von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes

Vereinsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur

Mitglieder des

Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet

auch das

Amt eines Vorstandmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche

Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Ausschuß

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, und bis zu 4 Beisitzern. Der Schriftführer, der Jugendleiter, und die Beisitzer werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses gilt §11 der Satzung entsprechend.

§13 Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,-
3. Erlass von Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
4. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
5. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§14 Mitgliederversammlung

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
- a. Genehmigung des vom Ausschuss aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Schriftführers, des Jugendleiters und der Beisitzer.
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Ausschusses.
 - f. Beschlussfassung über Ablehnung des Aufnahmeantrages § 3 Abs. 4 Satz 2.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß

einberufen ist.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des Sitzungsleiters. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier

Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist

in der Einladung hinzuweisen.

4. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen

gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln (9/10) erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten

hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen

den beiden Kandidaten, der die meisten Stimmen erhalten hat, eine Stichwahl statt. Gewählt

ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom

jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

neun Zehnteln (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Blasmusikverband

Stuttgart e.V.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen

Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines

Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der

Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit

erstreckt sich auf die

rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer können jederzeit ohne Begründung eine Kassenprüfung vornehmen.
Mitglieder können bei den Kassenprüfern wegen einer Revision anfragen.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf.
Diese

Informationen werden in dem Verbands - EDV-System gespeichert.

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem

Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene

Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg ist der Verein verpflichtet, die

Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können

personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner

Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere

Veröffentlichung.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche

Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Stuttgart, den 26.März 2015